



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben von der Bürgermeisterin der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

42. Jahrgang

ausgegeben am **1. September 2016**

Nummer **13**

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

60 **Amtliche Bekanntmachung**

Ratsherr Moritz Hegemann, Weiningstr. 12, 48301 Nottuln, hat zum 31.08.2016 sein Ratsmandat niedergelegt. 128

61 **Amtliche Bekanntmachung**

Wahl einer Schiedsperson in der Gemeinde Nottuln
Gemäß § 5 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (SchAG NRW) vom 16.12.1992 (GV NW 1993 S. 32) in der z.Zt. geltenden Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass in der Sitzung des Rates der Gemeinde Nottuln am 14.06.2016 Herr Volker Christoph als Schiedsmann für den Schiedsbezirk II für eine fünfjährige Amtsperiode, bis zum 30.06.2021, gewählt wurde. 129

62 **Amtliche Bekanntmachung**

Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB zur 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB 130 - 131

Amtliche Bekanntmachung

63 über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 112 „Westlich Dülmener Straße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB 132 - 133

64 **Amtliche Bekanntmachung**

der im Monat **August 2016** beim Bürgerservice der Gemeinde Nottuln als gefunden gemeldete Gegenstände 134

Bekanntmachung

Ratsherr Moritz Hegemann, Weiningstr. 12, 48301 Nottuln, hat zum 31.08.2016 sein Ratsmandat niedergelegt.

Aufgrund des § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes NW in der Bekanntmachung der Neufassung vom 30. Juni 1998 (GV NW S. 454) in der z.Z. geltenden Fassung wird hiermit festgestellt, daß nach der Reserveliste der Partei Bündnis90/Die Grünen, Ortsverein Nottuln, Richard Dammann, Hagenstr. 34b, 48301 Nottuln, nachrückt und gem. §§ 62, 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NW. 1993 S. 592, ber. S. 967) in der zur Zeit gültigen Fassung in den Rat der Gemeinde Nottuln gewählt worden ist. Die vorplatzierten Bewerberinnen Rita Hegemann und Eva Cohaus haben die Wahl nicht angenommen.

Gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz können gegen diese Entscheidung alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit dieser Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz NW für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei der unterzeichnenden Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Nottuln, den 31.08.2016

Gemeinde Nottuln
Die Bürgermeisterin
- als Wahlleiterin -



Manuela Mahnke

Bekanntmachung

Wahl einer Schiedsperson in der Gemeinde Nottuln

Gemäß § 5 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (SchAG NRW) vom 16.12.1992 (GV NW 1993 S. 32) in der z.Zt. geltenden Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass in der Sitzung des Rates der Gemeinde Nottuln am 14.06.2016 Herr Volker Christoph als Schiedsmann für den Schiedsbezirk II für eine fünfjährige Amtsperiode, bis zum 30.06.2021, gewählt wurde.

Der Direktor des Amtsgerichtes Coesfeld hat durch Verfügung vom 06.07.2016 die Wahl bestätigt.

Die Aufteilung der Schiedsbezirke ist unverändert.

Nottuln, 11.08.2016

Gemeinde Nottuln
Die Bürgermeisterin

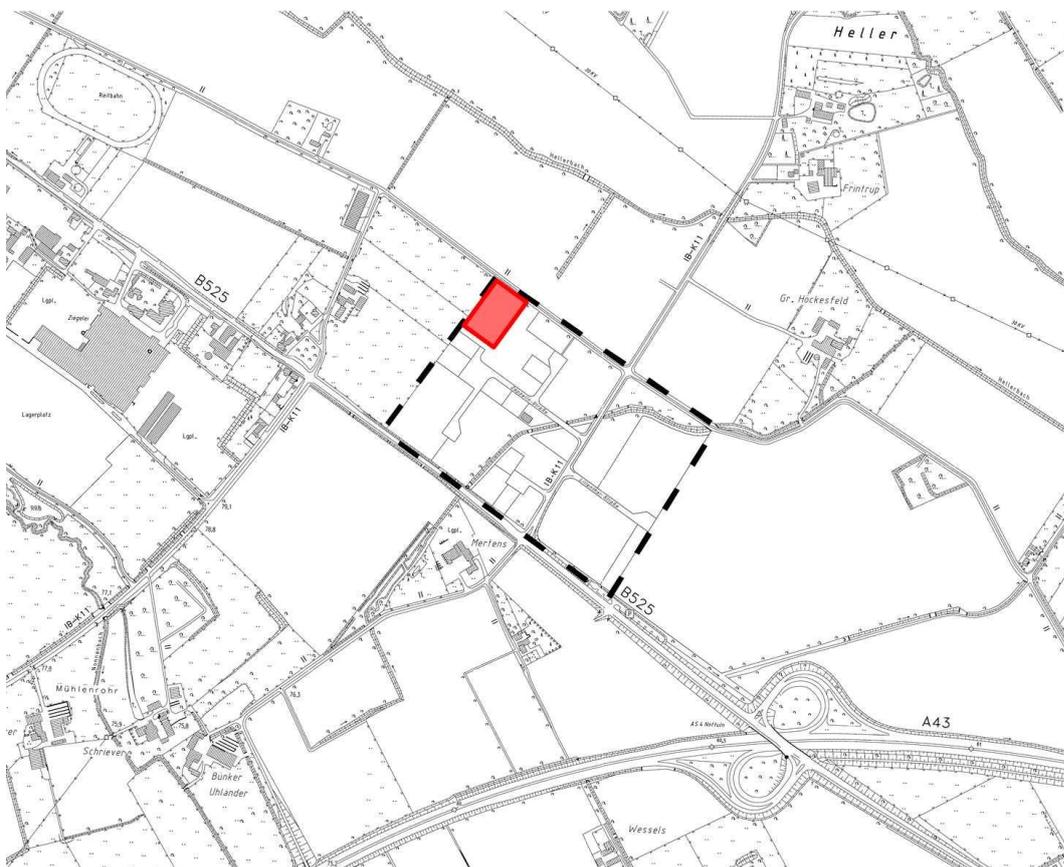


Manuela Mahnke

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB zur 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 8. Änderung des Bebauungsplans vom 08.09.2016 bis zum 07.10.2016 hingewiesen. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 ergibt sich aus der beigefügten Übersichtsskizze.



Der Änderungsbereich liegt im nördlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“. Die 8. Änderung des Bebauungsplanes sieht eine Nutzungsänderung vor, hier soll die Errichtung von kulturellen Anlagen und Einrichtungen ermöglicht werden. Zudem soll eine öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt werden, die zur Erschließung der Grundstücke dient.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch vom **08.09.2016 bis einschließlich 07.10.2016**, bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln
FB 3 Bau- und Ordnung, im Flur vor den Zimmern 714 und 715

in der Zeit

Mo. – Fr.	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.,	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Dort kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen informiert werden. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer im Verfahren nachfolgenden Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Nottuln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rechtsgrundlagen

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist

Nottuln, 08.09.2016



Manuela Mahnke

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 112 „Westlich Dülmener Straße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 112 „Westlich Dülmener Straße“ vom **08.09.2016** bis einschließlich **07.10.2016** hingewiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 112 „Westlich Dülmener Straße“ befindet sich im Süden des Ortsteils Nottuln. Der Änderungsbereich befindet sich im Nordosten des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes entlang der Dülmener Straße.

Die genauen Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



Übersichtsskizze (ohne Maßstab)

— — — Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 112 „Westlich Dülmener Straße“

— Änderungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 112 „Westlich Dülmener Straße“

Ziel der 5. Änderung ist die Ausweisung von zwei neuen Baufenstern für die Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage zur Errichtung von Einfamilienhäusern bzw. Doppelhaushälften sowie für einen Kindergarten.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, vom **08.09.2016** bis einschließlich **07.10.2016**, bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln
FB 3 Planen und Bauen, im Flur vor den Zimmern 714 und 715

in der Zeit

Mo. – Fr.	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.,	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird gem. § 13a Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nottuln, 08.09.2016



Manuela Mahnke
Die Bürgermeisterin

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 31.08.2016

Im Monat **August 2016** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-333, geltend gemacht werden.

2 Damenräder
3 Herrenräder
2 Schlüssel
2 Katzen
1 Nymphensittich
1 Bartagame
1 Sonnenbrille
1 Armband
2 Geldbörsen

Im Auftrag



(Kockmann)